AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 06. März 2025 Nr. 05/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
30	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. GVW GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG eines Biomasseheizkraftwerkes und einem Erdgaskessel auf den Fl.-Nrn.: 128 und 112 der Gemarkung Holenbrunn	26
31	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek); Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Vordorfer Forst“	26
32	Stadt Arzberg; Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz	26

Nr. 30

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Fa. GVW GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG eines Biomasseheizkraftwerkes und einem Erdgaskessel auf den Fl.-Nrn.: 128 und 112 der Gemarkung Holenbrunn

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Firma GVW GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Marco Krasser, Rot-KreuzStr. 6, 95632 Wunsiedel, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Neubau eines Biomasse-Heizkraftwerkes mit Erdgaskessel auf den Fl.-Nrn.: 128 und 112 der Gemarkung Holenbrunn.

2. Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Ziffer 4.2 war für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Diese UVP-Vorprüfung liegt vor und ist Teil der Antragsunterlagen. Diese hat ergeben, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als geringfügig einzustufen sind. Eine UVPPflicht für das Vorhaben ist somit nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (Hausadresse) oder Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.
In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 - grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wunsiedel, 19.02.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 31

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek); Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Vordorfer Forst“

Gz: 20-0220-12/2024

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Vordorfer Forst“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes und Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Tröstau.

Bekanntmachung

Die Gemeinde Tröstau hat die Eingemeindung des gemeindefreien Gebietes „Vordorfer Forst“ in das Gebiet der Gemeinde Tröstau beantragt.

Eigentümern und Bewohnern der oben genannten gemeindefreien Grundstücke wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.04.2025 gegeben. Stellungnahmen zur beantragen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Vordorfer Forst“ können im genannten Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter info@landkreis-wunsiedel.de unter Angabe des Geschäftszeichens abgegeben werden. Zur Einsichtnahme in die Unterlagen bitten wir einen Termin zu vereinbaren.

Wunsiedel, den 04.03.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Höfer, Oberregierungsrätin

Nr. 32

Stadt Arzberg:

Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz

Gemäß Wärmeplanungsgesetz §12 Abs (3) informiert die Stadt Arzberg über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung von Dezember 2024 bis voraussichtlich Dezember 2025. Im Rahmen der Wärmeplanung werden u. a. gebäudespezifische Daten von Energieunternehmen und Schornsteinfegern erhoben. Zur Wahrung des Datenschutzes wurde zwischen den Kommunen und dem Dienstleister ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, der sicherstellt, dass erhobene gebäudespezifische Daten nach Beendigung des Projektes gelöscht werden.

gez. 1. Bürgermeister Stefan Göcking